



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kant. Vermessungsamt Solothurn
28. NOV. 1996
Zuweisung

VOM 25. November 1996 NR. 2742

Kostenberechnung für die Nachführung der Amtlichen Vermessung im Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Die Nachführung der Amtlichen Vermessung im Kanton Solothurn erfolgt durch selbständig erwerbende patentierte Ingenieur-Geometer, welche durch den Regierungsrat bezeichnet werden (§9 VAV-SO, BGS 212.477.1). Ausnahme bildet die Stadt Solothurn, in der die Vermessung durch deren Stadtgeometer nachgeführt wird. Damit die Nachführungskosten im ganzen Kanton einheitlich verrechnet werden, werden die Nachführungsgeometer auf Grund eines Honorarartarifes entschädigt, welcher durch die Gruppe der Freierwerbenden des Schweizerischen Vereins für Vermessung und Kulturtechnik zusammen mit der Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter und der Eidgenössischen Vermessungsdirektion paritätisch erarbeitet wurde (RRB Nr. 5630 vom 11.10.1974). Diese Honorarordnung stammt aus dem Jahre 1966. Sie wurde jeweils der Teuerung angepasst; der derzeitige Anwendungsfaktor beträgt 4.13.

Wegen der enormen technischen Entwicklung und dem weitgehenden Informatikeinsatz im Vermessungswesen entsprechen die effektiv ausgeführten Arbeiten bei der Nachführung der Amtlichen Vermessung seit längerer Zeit nicht mehr der Methodik, welche seinerzeit dem Tarif zugrunde gelegt worden war. Zudem wird im bisherigen Tarif ein erheblicher Teil der ausgeführten Arbeiten nach Aufwand im Zeittarif verrechnet, was dem Gedanken eines Akkord-Tarifes widerspricht. Der effektive Zeitaufwand kann bei der Kontrolle der Abrechnung nicht mehr einwandfrei überprüft werden.

Die drei Tarifpartner haben aus diesen Gründen auf schweizerischer Ebene eine neue Honorarordnung für die Nachführung der Amtlichen Vermessung (HO33) ausgearbeitet, welche modular aufgebaut ist und für alle Generationen von Vermessungswerken entsprechend angewendet werden kann. Insgesamt bringt die neue Honorarordnung keine Verteuerung der Nachführung der Amtlichen Vermessung. Die Preisberechnung ist aber differenzierter und entspricht besser dem effektiv geleisteten Aufwand. Die Honorarordnung basiert auf den Preisen von 1992. Sie wurde von den schweizerischen Verbänden auf den 1. Januar 1995 genehmigt. Sie ist in 6 Kantonen - vorwiegend in der Ostschweiz - bereits eingeführt worden. In 10 weiteren Kantonen soll der Tarif auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt werden. 4 Kantone verrechnen die Nachführungsarbeiten nach eigenen kantonalen Tarifen. Die Teuerungsanpassung erfolgt mittels eines Anwendungsfaktors, welcher auf Grund des Landesindex der Konsumentenpreise vom Oktober des Vorjahres unter Anwendung der Gleitpreisklausel berechnet wird, d.h. 80% der jeweils aufgelaufenen Teuerung werden ausgeglichen. Der Anwendungsfaktor der Honorarordnung 33 wird vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) genehmigt. Für das Jahr 1996 beträgt er 1.10.

Das Vermessungsamt beantragt, im Kanton die Honorarordnung 33 für die Nachführung der Amtlichen Vermessung einzuführen. Es hat im Einverständnis mit den Nachführungsgeometern die Anwendungsgrundsätze für die neue Honorarordnung festgelegt, insbesondere auch die Verrechnung der Arbeiten in den Gebieten mit alter Katastervermessung.

2. Erwägungen

Die Kosten der Nachführung der Amtlichen Vermessung werden durch die Verursacher - das sind in der Regel die Grundeigentümer - getragen. Es ist sinnvoll und notwendig, dass diese Kosten im ganzen Kanton nach einheitlichen Grundsätzen verrechnet werden. Der bisherige, veraltete Tarif soll durch eine aufwandgerechtere Honorarordnung abgelöst werden. Die auf schweizerischer Ebene erarbeitete Honorarordnung 33 bietet dazu eine gute Grundlage. Die Grundsätze der Anwendung sind vom Kantonalen Vermessungsamt im Rahmen des Vollzugs festzulegen.

3. Rechtliches

Gemäss § 250 EG ZGB (BGS 211.1) gelten für die Kostenberechnung die vom EJPD genehmigten Honorartarife. Allerdings genehmigt der Bund nach dem seit 1. Januar 1993 geltenden Vermessungsrecht keine Honorarordnungen mehr. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion hat aber bei der Erarbeitung der Honorarordnung 33 intensiv mitgearbeitet und sie genehmigt den jeweiligen Anwendungsfaktor.

Nach §72 VAV-SO (BGS 212.477.1) werden die Nachführungskosten nach einer vom Regierungsrat festgelegten Honorarordnung berechnet, welche sich auf die mit der Gruppe der Freierwerbenden des Schweizerischen Vereins für Vermessung und Kulturtechnik vereinbarten Honorarordnung stützt.

4. Beschluss

Gestützt auf §72 VAV-SO:

- 4.1 Die Kosten der Nachführung der Amtlichen Vermessung werden ab 1. Januar 1997 nach der Honorarordnung 33 für die Nachführung der Amtlichen Vermessung berechnet.
- 4.2 Die Teuerungsanpassung erfolgt jeweils nach dem von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion genehmigten Anwendungsfaktor.
- 4.3 Das Vermessungsamt wird mit dem Vollzug beauftragt.

Staatsschreiber



Dr. Konrad Schwaller

Bau-Departement (2)
Amt für Justiz (2)
Vermessungsamt (4)
Nachführungsgeometer (10, Versand durch Vermessungsamt)
GS (Ziffer 4.1 und 4.2)
BGS (Ziffer 4.1 und 4.2; 212.473.91)
Amtsblatt (Ziffer 4.1 und 4.2)